Kanton Zürich
Finanzdirektion
Steueramt
Recht und Gesetzgebung

23. Oktober 2026

Inanspruchnahme und Wirkung der STAF-Abzüge

1. Einleitende Bemerkungen

Mit der Änderung des Steuergesetzes (**StG**) vom 1. April 2019 (**Steuervorlage 17**; Vorlage 5495) hat der Kanton Zürich die Vorgaben des Bundesgesetzes über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (**STAF**) in sein kantonales Recht umgesetzt. Dabei wurden die in der STAF vorgesehenen Massnahmen im höchstmöglichen Umfang mit Wirkung ab 1. Januar 2020 in das kantonale Steuergesetz aufgenommen. Es handelt sich dabei um folgende Ermässigungen bzw. Abzüge (**STAF-Abzüge**):

- Abzug für Forschung und Entwicklung (**F&E-Abzug**): Unternehmen können für ihren im Inland angefallenen Forschungs- und Entwicklungsaufwand einen Zusatzabzug von 50% des tatsächlich angefallenen Aufwandes geltend machen (§ 65a StG).
- Abzug für Patentverwertung (**Patentbox-Abzug**): Auf dem Teil des Reingewinns, der auf Patente und vergleichbare Rechte entfällt, können Unternehmen einen Abzug von 90% geltend machen (§ 64b StG).
- **Abzug für Eigenfinanzierung**: Auf dem Teil des Eigenkapitals, der für die Geschäftstätigkeit langfristig nicht benötigt wird, kann ein Zinsabzug geltend gemacht werden (§ 65b StG). Dieses Eigenkapital könnte leicht durch Fremdkapital ersetzt werden und wird deshalb steuerlich gleich wie Fremdkapital behandelt.
- **Ermässigung bei der Kapitalsteuer**: Für Eigenkapital, das auf Beteiligungen, Patente und Konzerndarlehen entfällt, kann bei der Kapitalsteuer ein Abzug von 90% geltend gemacht werden (§ 81a StG).

Die maximale steuerliche Entlastung durch den F&E-Abzug, den Patentbox-Abzug und den Abzug für Eigenfinanzierung wird auf 70% des steuerbaren Reingewinns beschränkt (**Entlastungsbegrenzung**). Mindestens 30% des Gewinns werden somit besteuert. Die STAF-Abzüge gelten nur für die Staats- und Gemeindesteuern, nicht aber für die direkte Bundessteuer.

2. Erhebung und Stichprobenauswahl

Das kantonale Steueramt hat die Wirkung der STAF-Abzüge zuhanden der Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK) des Kantonsrats auf Grundlage der Steuerperiode 2021 erhoben.

Bei den STAF-Abzügen vom Reingewinn (F&E-Abzug, Patentbox-Abzug und Abzug für Eigenfinanzierung) wurden die 100 Unternehmen mit der höchsten einfachen Gewinnsteuer (Staatssteuer auf dem Gewinn), die 50 Unternehmen mit dem höchsten F&E-Abzug sowie sämtliche Unternehmen mit einem Patentbox-Abzug in die Analyse einbezogen.

STAF-Abzüge vom Reingewinn / Angaben zur Stichprobe:

STAF-Abzug	Anzahl geltend gemachte Abzüge	Stichprobe für Detailanalyse	Angaben zur Stichprobenauswahl
F&E-Abzug	173	50	– 50 grösste Abzüge – Entspricht ca. 90% der geltend gemachten Abzüge
Patentbox-Abzug	15	15	– 100% der geltend gemachten Abzüge
Abzug für Eigenfinanzierung	keine Auswertung vorhanden	100	– 100 grösste Unternehmen gemessen an einfacher Gewinnsteuer – Entspricht ca. 50% des Gewinnsteuerertrags

In dieser Auswahl von insgesamt 165 Unternehmen waren einzelne Unternehmen mehrmals vertreten, da sie die Auswahlkriterien mehrfach erfüllten. Insgesamt waren somit **148 Unternehmen** in der Stichprobe enthalten.

Ermässigung bei der Kapitalsteuer / Angaben zur Stichprobe:

STAF-Abzug	Anzahl geltend gemachte Abzüge	Stichprobe für Detailanalyse	Angaben zur Stichprobeauswahl
Ermässigung steuerbares Eigenkapital	keine Auswertung vorhanden	50	– 50 grösste Unternehmen gemessen an einfacher Kapitalsteuer – Entspricht ca. 48% des Kapitalsteuerertrags

Bei der Ermässigung der Kapitalsteuer wurden die **50 Unternehmen** mit der höchsten einfachen Kapitalsteuer (Staatssteuer auf dem Kapital) untersucht.

3. Ergebnisse

STAF-Abzüge vom Reingewinn

F&E-Abzug

- Anzahl Unternehmen mit Abzug — 55 von 148
- Total der Abzüge — CHF 427.3 Mio.
- Reduktion einfache Gewinnsteuer — CHF 29.9 Mio.

Patentbox-Abzug

- Anzahl Unternehmen mit Abzug — 15 von 148
- Total der Abzüge — CHF 136.6 Mio.
- Reduktion einfache Gewinnsteuer — CHF 9.4 Mio.

Abzug für Eigenfinanzierung

– Anzahl Unternehmen mit Abzug	13 von 148
– Total der Abzüge	CHF 558.7 Mio.
– Reduktion einfache Gewinnsteuer	CHF 39.1 Mio.

STAF-Abzüge vom Reingewinn insgesamt

– Anzahl Unternehmen mit mindestens einem Abzug	69 von 148
– Steuerleistung: einfache Gewinnsteuer vor Abzügen (kalkulatorisch)	CHF 390.7 Mio.
– Reduktion einfache Gewinnsteuer	CHF 78.4 Mio.
– Steuerleistung: einfache Gewinnsteuer nach Abzügen	CHF 312.3 Mio.
– Entlastung durch Abzüge	20%

Anmerkungen

- Von den 148 Unternehmen in der Stichprobe, welche hinsichtlich der Wirkung der STAF-Abzüge vom Reingewinn untersucht wurden, nahmen 69 Unternehmen mindestens einen Abzug in Anspruch. Die steuerliche Entlastung durch die Abzüge betrug gemessen an der einfachen Gewinnsteuer vor Abzügen 20%. Diese 69 Unternehmen trugen ihrerseits in der Steuerperiode 2021 rund 24% zur gesamten einfachen Gewinnsteuer des Kantons Zürich bei.
- Beansprucht eine Gesellschaft beim Patentbox-Abzug die Verrechnungslösung (§ 64b Abs. 3 und 4 StG), wird die Ermässigung erst wirksam, nachdem der in den Vorjahren geltend gemachte Forschungs- und Entwicklungsaufwand (einschliesslich des F&E-Abzugs) mit den Patentgewinnen verrechnet wurde. Es ist daher zu erwarten, dass die Zahl der Unternehmen, die einen Patentbox-Abzug geltend machen, in künftigen Steuerperioden zunehmen wird.
- Der kalkulatorische Zinssatz für den Abzug für Eigenfinanzierung betrug in der Steuerperiode 2021 0%. Sämtliche Abzüge entfallen daher auf Eigenkapital, das auf Konzerndarlehen entfällt. Für dieses gilt der Zinssatz nach Drittvergleich (§ 65b Abs. 4 StG). Es ist auch bei diesem Abzug zu erwarten, dass die Zahl der Unternehmen, die einen Abzug geltend macht, in künftigen Steuerperioden zunehmen wird. Der kalkulatorische Zinssatz für den Abzug für Eigenfinanzierung war erstmals in der Steuerperiode 2023 positiv.
- Weiter ist es möglich, dass Unternehmen, die noch von den Übergangsregelungen der STAF profitieren, die STAF-Abzüge erst in künftigen Steuerperioden geltend machen werden.

Ermässigung bei der Kapitalsteuer

– Anzahl Unternehmen mit Abzug	44 von 50
– Total des Abzugs	CHF 240’040.5 Mio.
– Steuerleistung: einfache Kapitalsteuer vor Abzug (kalkulatorisch)	CHF 261.3 Mio.
– Reduktion einfache Kapitalsteuer	CHF 180.0 Mio.
– Steuerleistung: einfache Kapitalsteuer nach Abzug	CHF 81.3 Mio.
– Entlastung durch Abzug	69%

Anmerkungen

- Von den 50 Unternehmen in der Stichprobe, welche hinsichtlich der Wirkung der Ermässigung bei der Kapitalsteuer untersucht wurden, nahmen 44 Unternehmen den Abzug in Anspruch. Die steuerliche Entlastung durch den Abzug betrug gemessen an der einfachen Kapitalsteuer vor Ermässigung 69%. Diese 44 Unternehmen trugen ihrerseits in der Steuerperiode 2021 rund 44% zur gesamten einfachen Kapitalsteuer des Kantons Zürich bei.
- Mit der Ermässigung bei der Kapitalsteuer konnte bei vielen gemischten, Domizil- und Holdinggesellschaften eine massive Erhöhung der Kapitalsteuer vermieden werden. Eine solche Erhöhung hätte sich ergeben, weil der tiefere Kapitalsteuersatz für gemischte, Domizil- und Holdinggesellschaften mit der Steuervorlage 17 aufgehoben worden ist.